# Förderrichtlinien



# der Stiftung des Evangelischen Jugendwerks / CVJM Bezirk Marbach

Die vorliegenden Förderrichtlinien beschreiben die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Fördergeldern der Stiftung des Evangelischen Jugendwerks / CVJM Bezirk Marbach.

## Kriterien für förderungsfähige Kosten und Projekte

Dem Stiftungszweck entsprechend (§2 der Stiftungssatzung, siehe Anlage) können Personal- und Sachkosten für die evangelische Jugendarbeit in den Gemeinden, in den Schulen und im Bezirksjugendwerk des Kirchenbezirks Marbach bezuschusst werden.

# Mögliche Antragsteller für eine Förderung

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des evangelischen Jugendwerks / CVJM Bezirk Marbach im Sinne des §1 Absatz 1 der Bezirksrahmenordnung. Dies sind unter anderem die Kirchengemeinden, die CVJMs, die Ortsjugendwerke, sowie das Bezirksjugendwerk des Kirchenbezirks Marbach.

Die Anträge werden durch den jeweiligen Vorsitzenden (Kirchengemeinderat, Ortsjugendwerk, Bezirksjugendwerk), bzw. den Vorstand (CVJM) unterzeichnet.

### Ablauf Förderantrag

- Die möglichen Antragsteller werden jeweils im 3. Quartal angeschrieben. Die voraussichtliche Gesamtfördersumme wird hierbei bekanntgegeben.
- Die Anträge werden bis Ende Oktober bei der Stiftung eingereicht (-> Einsendeschluss 31.10.). Hierbei ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden.
- Der Stiftungsbeirat entscheidet in seiner November-Sitzung über die Vergabe der Fördermittel.
- Die Entscheidung wird bis spätestens Ende des Jahres allen Antragstellern bekanntgegeben.
- Die F\u00f6rdermittel stehen ab 1.1. des Folgejahres zur Verf\u00fcgung und sind innerhalb eines Jahres (bei Sachkosten) bzw. innerhalb zwei Jahren (bei Personalkosten) abzurufen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Anschaffungsbelegs bzw. Anstellungsvertrags.

#### Weitere Rahmenbedingungen

- 1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.
- 2. Bei Antrag für ein längerfristiges Projekt besteht kein Anspruch auf dauerhafte Bezuschussung. Maximal mögliche Förderdauer: 5 Jahre, jeweils vorbehaltlich der Ertragsentwicklung.
- 3. Gegen die Entscheidung des Stiftungsbeirats sind keine Rechtsmittel möglich.



#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der evangelischen örtlichen Jugendarbeit in den Gemeinden und Schulen des Kirchenbezirks und die Förderung des evangelischen Jugendwerks / CVJM Bezirk Marbach (-nachstehend *Jugendwerk* genannt-).
- Dabei soll die Verbreitung des christlichen Glaubens unter jungen Menschen im Vordergrund stehen. Die Stiftung fördert damit die Jugendhilfe im Sinne des KJHG.
- (2) Die Stiftung nimmt in der Ausübung christlicher Nächstenliebe gemäß dem Evangelium von Jesus Christus Aufgaben wahr, die sie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinschaft in Wort und Tat versteht. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums, er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt unter Wahrung und auf der Grundlage des evangelischen christlichen Charakters der Stiftung. Diese Grundlage ist unveränderlich.
- (3) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch Zuwendungen:
  - 1. zur Unterstützung der evangelischen örtlichen Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten.
  - 2. zur Unterstützung der evangelischen örtlichen Jugendarbeit an den Schulen des Kirchenbezirks zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten.
  - 3. zur Unterstützung des Jugendwerks zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten.
- (4) Diese Vorschläge / Beispiele dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch das Stiftungsorgan nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen begründet.
- (6) Die Stiftung soll der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer bzw. Bezirksumlage finanzierte Arbeit hinaus tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung werden daher so eingesetzt, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung oder Bezirksumlage nicht angerechnet werden, sondern dem Jugendwerk zusätzlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen.

